

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O B E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1953

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

II.

Wenn eine Person auf behördliche, erzwingbare Weisung in einer Anstalt untergebracht wird, gilt sie als versorgt im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates und kann keinen Konkordatswohnsitz begründen; freiwilliger Anstaltsaufenthalt dagegen schafft Konkordatswohnsitz. – Die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Wohnsitz sind auf den Begriff des konkordatlichen Wohnsitzes nicht anwendbar (Bern c. Aargau, i. S. A. N., vom 2. Juli 1953).

In tatsächlicher Beziehung :

A. N., geboren 1870, von G./BE, meldete sich nach einer Wohndauer von etwa 39 Jahren am 22. Juli 1943 in seiner Wohngemeinde B./AG ab und zog nach A./BE, wo er bis 11. Juli 1944 als Landarbeiter tätig war. An diesem Tag trat er freiwillig als Pflegling in die Anstalt S. in V./Aargau ein. Die Pflegekosten bis Ende März 1953 wurden aus den beim Anstaltseintritt vorhandenen Ersparnissen im Betrag von etwa Fr. 15 000.– bezahlt. Seither gehen die Versorgungskosten von Fr. 3.50 täglich plus Nebenauslagen, abzüglich AHV-Rente von monatlich Fr. 40.–, zu Lasten der öffentlichen Hand. Bern verlangte unter Berufung auf Art. 2, Abs. 6, konkordatliche Behandlung des Falles unter Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme des heimatlichen Anteils von drei Vierteln der ungedeckten Versorgungskosten.

Aargau lehnte die konkordatliche Beteiligung an den Versorgungskosten mit Beschluß vom 27. März 1953 ab unter Androhung der Heimschaffung für den Fall der Verweigerung der heimatlichen Gutsprache. Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß N. bei der Rückkehr in den Kanton Aargau keinen neuen selbständigen Konkordatswohnsitz begründet habe. Gemäß Art. 26 ZGB entstehe durch den Eintritt in eine Versorgungsanstalt kein neuer Wohnsitz. Vielmehr sei der alte Wohnsitz gemäß Art. 24 ZGB beibehalten worden. N. habe daher seit 22. Juli 1943 im Kanton Aargau überhaupt keinen Wohnsitz mehr, weshalb konkordatliche Führung des Falles nicht in Frage komme.

Gegen diesen Beschluß erhob Bern mit Eingabe vom 15. April 1953 Rekurs mit dem Antrag, er sei aufzuheben und Aargau zu verhalten, A. N. während der Heimfallfrist konkordatisch zu unterstützen. Es wird geltend gemacht, die zivilrechtlichen Bestimmungen seien für den Konkordatswohnsitz gemäß Praxis der Schiedsinstanz unmaßgeblich. Übrigens sei A. N. im Jahre 1944 nicht versorgt worden, sondern freiwillig in die Anstalt eingetreten mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Begründung und Fortdauer des Konkordatswohnsitzes hingen weder von der polizeilichen Anmeldung noch von der Schriftenhinterlage ab. Die Praxis der Schiedsinstanz habe verschiedentlich anerkannt, daß der freiwillige Eintritt in eine Anstalt grundsätzlich nicht als Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Konkordats zu betrachten ist. Eine von der Praxis anerkannte Ausnahme liege hier nicht vor. Ferner hätte im Jahre 1944 A. N. auch nicht durch eine Behörde in eine Anstalt eingewiesen werden können, noch sei er faktisch zum Eintritt gezwungen gewesen. Der Beschluß sei daher konkordatswidrig.

Aargau hält demgegenüber am Beschluß fest. Nach seiner Auffassung müßte es dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen, wenn einer Gemeinde, in der sich zufällig eine Anstalt befindet, die Versorgungskosten für Insassen, die noch nie in dieser Gemeinde wohnten, auferlegt werden könnten. Dies würde zu unerwünschten Konsequenzen führen und zu Abwehr der Gemeinden gegen die Errichtung von Anstalten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Der tatsächliche, nicht bloß als vorübergehend gedachte Aufenthalt begründet Konkordatswohnsitz (Art. 2, Abs. 1). Er setzt damit einerseits tatsächliches Sichaufhalten und andererseits einen bestimmten Willen voraus, diesen Aufenthalt dauernd zu gestalten. Unerheblich dagegen ist, ob sich die Person in einer Privatwohnung, einer Pension, einer Anstalt usw. aufhält. Sie muß aber rechtlich in der Lage sein, die Absicht, den Aufenthalt dauernd zu gestalten, in die Tat umzusetzen. Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung sie ihren Wohnsitz wählt, ist dabei nicht von Bedeutung, solange sie tatsächlich und rechtlich selbst verfügen kann.

Im Gegensatz zur freien Wahl des Aufenthaltsortes steht die Versorgung. Wer auf behördliche Weisung in einer Anstalt untergebracht wird, ist versorgt. Eine solche Anstaltsversorgung begründet keinen Konkordatswohnsitz (Art. 2, Abs. 2). Der Aufenthalt in der Anstalt muß von der Behörde erzwungen werden können. Ob sie aber tatsächlich Zwang angewandt hat oder der Unterstützte von sich aus mit Zustimmung der Armenbehörde oder auf ihr Anraten hin sich in die Anstalt begeben hat, ist unerheblich. Entscheidend ist nur, daß der Zwang hätte angewandt werden können.

Bei Wahl des Aufenthalts in einer Anstalt aus eigenem freien Willen liegt keine solche Versorgung vor, sofern eine behördliche Einweisung objektiv nicht notwendig und Anwendung behördlichen Zwangs nicht möglich ist. Die Schiedsinstanz hat sich mehrfach in diesem Sinne geäußert (Armenpfleger Entscheide 1941, S. 17; 1944, S. 1 und 9). Entstehungsgeschichte und die Verwendung des Ausdruckes „Versorgung“ zeigen deutlich, daß nur bei unfreiwilligem Anstaltsaufenthalt die den Konkordatswohnsitz begründende Wirkung versagt sein soll, im Gegensatz zu allen andern Fällen. Der Eintritt in eine Anstalt begründet somit Konkordatswohnsitz, wenn nicht Versorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 gegeben ist.

2. Die aus dem ZGB geschöpften Argumente des Rekursgegners sind unbehelflich. Einmal ist der Konkordatswohnsitz ein Begriff eigenen Rechts, der mit den zivilrechtlichen oder anderen Wohnsitzbegriffen nicht übereinstimmt und sich von ihnen durch verschiedene wichtige und nur ihm eigene Merkmale unterscheidet (vgl. „Kommentar“ Ruth, Ziff. 10). Sodann ist auch zivilrechtlich die Wohnsitzbegründung durch Aufenthalt in einer Anstalt durchaus nicht ausgeschlossen. Nach Egger (Note 6 zu Art. 26 ZGB) ist die „Unterbringung“ in einer Anstalt, von der Art. 26 ZGB spricht, eine Versorgung ohne Rücksicht auf den Willen des Unterbrachten. Sie liegt nur vor bei Aufenthaltsbestimmung durch Dritte, nicht aber bei Aufenthalt in der Anstalt aus eigenem Willen. Personen, die selbständig eine Anstalt aufsuchen, können ohne weiteres nach Art. 23, Abs. 1 ZGB dort (zivilrechtliches) Domizil begründen. Nach Ansicht Eggers könnte übrigens sogar die Unterbringung in einer Anstalt nach allgemeinen Grundsätzen sehr wohl zu einer zivilrechtlichen Domizilbegründung führen. Könnte es überhaupt herangezogen werden, ließe sich somit das Zivilrecht viel eher gegen als für den Standpunkt des Kantons Aargau verwenden.

3. Aber auch die Berufung auf das allgemeine Rechtsempfinden und die vermeintlichen Konsequenzen der hier vertretenen Auffassung gehen fehl. Wer mit Ersparnissen in eine Anstalt eintritt und kürzere oder längere Zeit den Pensionspreis bezahlt, trägt damit zur Deckung der Betriebskosten der Anstalt bei und nimmt am wirtschaftlichen Leben der Gemeinde, in deren Gemarkung sich die Anstalt befindet, in nicht wesentlich geringerem Maße teil, als wenn er sich außerhalb der Anstalt in der gleichen Gemeinde aufhielte. Je nach der Höhe der vorhandenen Ersparnisse wird er vielleicht sogar noch Steuerleistungen zu erbringen haben, bis das Vermögen auf den steuerfreien Betrag zusammengeschrumpft ist. Das Rechtsempfinden wird bestimmt nicht verletzt, wenn in solchen Fällen bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit die Gemeinde, in der sich die Anstalt befindet, die entstehenden Unterstützungskosten mittragen helfen muß. Das gilt ganz besonders, wenn man berücksichtigt, wie außerordentlich selten es nach Konkordat überhaupt zu dieser Situation kommen kann.

Praktisch ist ja die hier gegebene Sachlage nur denkbar in Fällen von Art. 2, Abs. 6, die an sich schon nicht allzu zahlreich sein dürften. In allen anderen Fällen muß die Person ja die Wartefrist erfüllen, so daß die Gemeinde frühestens nach Ablauf von 4 Jahren einen Teil (einen Viertel) der dann vielleicht entstehenden Unterstützungskosten übernehmen muß. Diese Fälle dürften kaum so zahlreich sein, daß deswegen Rückwirkungen auf die Haltung der Gemeinden gegenüber der Errichtung von Anstalten zu befürchten wären.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall: A. N. hat durch seinen auf eigenem, freiem Willen beruhenden Eintritt in die Anstalt S. im Kanton Aargau Konkordatswohnsitz begründet. Obwohl er gemäß Art. 2, Abs. 6 die Wartefrist nicht hätte zu erfüllen brauchen, mag noch darauf hingewiesen sein, daß er weit über sie hinaus ohne Unterstützung auskam. Der Kanton Aargau hat sich daher an den Unterstützungskosten während der Heimfallfrist konkordatlich zu beteiligen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

1. Der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 27. März 1953 ist aufgehoben.

2. Der Kanton Aargau hat sich bis zum Ablauf der in Art. 6, Abs. 2 festgesetzten Heimfallfrist an den Kosten der Unterstützung des A. N. konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

22. Unterhaltspflicht. *Volle Unterhaltspflicht der Eltern, wenn im Ehescheidungs-urteil Bestimmungen über die den Kindern zu leistenden Unterhaltsbeiträge nicht enthalten sind. – Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (Art. 272 und 328/329 ZGB) gehen kraft Gesetzes auf das unterstützende Gemeinwesen über, sofern die berechtigte Person aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird. – Ausmaß der Leistungsfähigkeit der wiederverheirateten, eigenen Verdienst aufweisenden Kindsmutter.*

Auf Begehren der Vormünderin ihrer Kinder I. Ehe vom 7. März 1952 verpflichtete sich Frau F. S. gesch. T. geb. S., geb. 1912, Ehefrau des E. S., von T., Fabrikarbeiterin in T., am 2. Mai 1952 vor dem Regierungsstatthalter von M., für drei dieser auf Kosten der Einwohnergemeinde L. in Pflegeplätzen versorgten Kinder, nämlich H., H. und F. T., geb. 1939, 1940 und 1942, ab 1. Mai 1952 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zusammen Fr. 70.– zu leisten. Die Vormundschaftsbehörde L. erklärte mit Schreiben vom 6. Mai 1952 namens der Kinder T. und im Einverständnis mit der Armenbehörde L. die Annahme dieser Verpflichtung. Frau S. kam jedoch mit Eingabe vom 29. Mai 1952 an das Regierungsstatthalteramt M. auf die Angelegenheit zurück und verlangte, daß der Beitrag auf Fr. 30.– im Monat herabgesetzt werde. Die Vormundschaftsbehörde L. beantragte – nach Konsultation der Armenbehörde – Nichteintreten auf das Begehren; daneben machte sie geltend, daß ein monatlicher Beitrag von Fr. 70.– den Verhältnissen der Frau S. angemessen sei.

Mit Entscheid vom 31. Oktober 1952 bestätigte der Amtsverweser von M. in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches und Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB die Verpflichtung der Frau S., für die drei klägerischen Kinder ab 1. Mai 1952 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– zu leisten. Diesen Entscheid hat Frau S. durch ihren Anwalt rechtzeitig an den Regierungsrat weiterziehen lassen. Sie verlangte Aufhebung des Entscheides mit der Begründung, daß der Vater der Kinder, U. T., in der Lage sei, ebenfalls einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung der Kinder zu leisten. Die Vormünderin der Kinder T. und die Vormundschaftsbehörde L. beantragten Abweisung des Rekurses.

Auf Veranlassung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern fanden in der Folge Verhandlungen zwischen den Parteien statt. Diese führten dazu, daß an Stelle der Kinder T. die Einwohnergemeinde L., vertreten durch ihre Armenbehörde, als Gläubigerin anerkannt wurde, und daß die Parteien sich auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag der Frau S. von Fr. 40.– einigten. Hingegen war eine Einigung nicht möglich in bezug auf den Beginn der Beitragspflicht: Die Armenbehörde L. beharrt darauf, daß die Beitragspflicht am 1. Mai 1952 beginne,